

Öffentliche Bekanntmachung
Kreisverwaltung Euskirchen



Auf Antrag der Firma CATH Windenergie GmbH & Co. KG, Gunther-Plüschow-Straße 1, 56743 Mendig wird hiermit die Entscheidung vom 26.03.2024 über den Genehmigungsantrag nach § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) öffentlich bekannt gemacht.

Tenor

Aufgrund von § 16b Abs. 1 und 2 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV wird der Fa. CATH Windenergie GmbH & Co. KG, Gunther-Plüschow-Straße 1, 56743 Mendig auf ihren Antrag vom 20.06.2023 (eingegangen am 01.08.2023) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einer Gesamthöhe von 229,13 m und einer Nennleistung von 4.260 kW auf dem Grundstück in Blankenheim, Gemarkung Blankenheimerdorf, Flur 42, Flurstück 44 erteilt (Az. 10078/2023):

Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort		
				Nr.	Rechtswert/Hochwert UTM	
Enercon E-138 EP3 E3	4.260 kW	160,0 m	138,25 m	WEA 01 - BD 02	329.682	5.588.927

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen mit Ausnahme der dort aufgeführten Ausnahmen ein.

Die Genehmigung ist mit Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen verbunden. Die Auflagen enthalten u.a. Regelungen zum Immissionsschutz, zum Baurecht, zum Arten- und Landschaftsschutz und zum Schutz von Boden und Grundwasser. Weiterhin werden durch Auflagen Regelungen zu Kennzeichnungspflichten für den zivilen Luftverkehr, zu militärischen Belangen sowie zum Brandschutz getroffen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund der Beantragung durch die Vorhabenträgerin gem. § 21 a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV). § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 3 BImSchG gelten entsprechend. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids mit Begründung liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG zwei Wochen in der Zeit vom

23.04.2024 bis einschließlich 08.05.2024

bei der folgenden Stelle aus und kann dort während der Servicezeiten (Mo.- Do. 8.30 bis 15.30 Uhr, Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr) eingesehen werden:

Kreisverwaltung Euskirchen, nach vorheriger Terminvereinbarung bei Frau Aha Tel: 02251/15 495
Kreishaus, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Zimmer A 231

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung über den Genehmigungsbescheid und der Genehmigungsbescheid und die darin enthaltene Begründung über die Internetseite www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Hinweise:

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Kreis Euskirchen, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen erhoben werden.

Euskirchen, 16.04.2024
Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen
Im Auftrag gez. Aha